

**Anfrage** von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)  
betreffend Rechtsunsicherheit in der Anwendung des PBG bezüglich der  
BZO-Revisionen

---

Seit Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. Februar 1992, treiben viele Gemeinden die Anpassung ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) hastig voran. PBG 342 und 343 regeln aber die Stufenfolge der Planung so, dass Festlegungen auf der Nutzungsebene der übergeordneten Richtplanung nachgeordnet sind.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat meine Befürchtung, dass die richtplanerischen Festlegungen durch die vorzeitigen kommunalen Anordnungen nachteilig beeinflusst werden?
2. Welche Revisionen kommunaler Bau- und Zonenordnungen sind vom Regierungsrat bereits genehmigt worden?
3. Welche Auswirkungen auf die zurzeit laufende Revision des kantonalen Richtplans haben diese (Vor-) Entscheide?
4. Wo, wie und mit welcher Konsequenz weichen diese Entscheidungen vom Richtplanantrag des Regierungsrats ab?
5. Welche Kompetenzen bleiben der Raumplanungskommission und dem Kantonsrat bei der Beratung des Richtplans, wenn sie die Gemeinden mit ihren vorangewendeten Nutzungsplanungen vor ein *Fait accompli* stellen? Machen diese BZO-Vorentscheide der Gemeinden das Einspracheverfahren zur Farce?
6. Kann der Regierungsrat zusichern, dass mit der Genehmigung der BZO der Gemeinden zugewartet wird, bis der kantonale Richtplan verabschiedet ist? Wird der Regierungsrat, um die Rechtsunsicherheit zu stoppen, den Gemeinden entsprechendes empfehlen?
7. Wie interpretiert der Regierungsrat die Rechtsunsicherheit auch bei Fachleuten (z.B. PBG 255, Dachgeschosse), die vor Bundesgericht geklärt werden müssen? Und damit im Zusammenhang: In welchen Teilbereichen greift die von gewissen Experten behauptete Verlängerung der Rechtsunsicherheit, wenn mit BZO-Revisionen zu gewartet würde?

Hartmut Attenhofer